

# Totalrevision des FEB-Reglements

## MITWIRKUNGSBERICHT

Am 27. August 2024 fand für die Gemeindekommission, die Parteipräsidien sowie die Aescher Kitas eine Informationsveranstaltung zur Totalrevision des FEB-Reglements statt. Vom 31. August bis 29. September 2024 fand sodann die öffentliche Mitwirkungsphase statt. Fristgerecht eingegangen ist eine Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei (SP) Aesch-Pfeffingen. Der Gemeinderat hat sich mit der Vernehmlassungseingabe der SP Aesch-Pfeffingen wie nachstehend auseinandergesetzt und ist zur Überzeugung gelangt, dass der gemeinderätliche Entwurf des totalrevidierten FEB-Reglements nach der öffentlichen Mitwirkung keiner Änderung bedarf.

### Eingabe der SP Aesch (in kursiv) und Stellungnahmen des Gemeinderats

*«Die familienergänzende Kinderbetreuung ist eine wichtige Grundlage zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Wirtschaft. Jeder Franken, der in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert wird, kommt der Wirtschaft wieder zugute und führt dazu, dass gut qualifizierte Fachkräfte dem Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung ist aus Sicht der SP Aesch-Pfeffingen zu berücksichtigen, dass der Kanton Basel-Stadt seit diesem Jahr die Krippen etc. massiv höher subventioniert und auch Familien mit höherem Einkommen von einer staatlichen Unterstützung profitieren und auch die Löhne im Kanton Basel-Stadt höher sind. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es wichtig, dass die Gemeinde Aesch mit dem FEB-Reglement dafür sorgt, dass in Aesch weiterhin ein attraktives Angebot an Kindertagesstätten zur Verfügung steht. Anlässlich der Präsentation für Interessierte wurde den Anwesenden die Totalrevision des Reglements unter anderem als ertragsneutral angepriesen. Die SP möchte festhalten, dass die Kostenneutralität nicht das oberste Ziel der Gemeinde bei Totalrevisionen von Reglementen sein sollte, sondern die Verbesserung des Lebens der in Aesch wohnhaften Personen.»*

Weil die SP Aesch-Pfeffingen unter den allgemeinen Bemerkungen keine konkreten Anträge oder Fragen stellt, erübrigen sich weitere Ausführungen des Gemeinderats.

*«Es ist für die SP Aesch-Pfeffingen nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten für den Mittagstisch für die Primarschülerinnen und Primarschüler um einen Franken erhöht und damit den Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern gleichgestellt werden sollen. Jüngere Kinder essen nachweislich weniger als ältere Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund soll auf eine Erhöhung der Kosten für den Mittagstisch verzichtet werden.»*

Das Mittagstischangebot der Gemeinde Aesch ist objektfinanziert: Bisher kostet das Mittagstischmodul einkommensunabhängig CHF 11.00 pro Kind, wobei ab dem zweiten Kind ein Geschwisterrabatt in Höhe von 25% gewährt wird. Ein Essen für ein Kind kostet im Einkauf ca. CHF 8.50. Für das Aufbereiten und Herausgeben des Essens sowie für die Betreuungsaufwendungen stehen somit pro Kind noch CHF 2.50 zur Verfügung (CHF 11.00 – CHF 8.50), was natürlich nicht kostendeckend ist (schon gar nicht bei Gewährung eines Geschwisterrabatts). Dennoch soll es in Analogie zur kantonalen Regelung auf Stufe Sekundar weiterhin einen Geschwisterrabatt geben. Und auch der Grundsatz der Objektfinanzierung soll beibehalten werden: Neu CHF 12.00 pro Kind und Tag, wobei für jedes weitere Kind aus dem gleichen Haushalt CHF 8.00 pro Kind und Tag anfallen (vgl. § 4 Abs. 4 der neuen FEB-Verordnung und § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule, SGS 642.15).

Der Gemeinderat möchte an der Objektfinanzierung des Mittagstischs festhalten. Dabei erachtet er die Erhöhung der Kosten des Mittagstischmoduls um CHF 1.00 als zumutbar. Diese Erhöhung entlastet die Objektfinanzierung ein wenig. Für die Eltern bestehen so die gleichen Vorgaben auf Stufe Primar wie später auf der Stufe Sekundar.

Exkurs: Subjektfinanzierter Mittagstisch

### Öffentliche Mitwirkung

### Eingabe der SP Aesch-Pfeffingen: Allgemeine Bemerkungen

### Stellungnahme des Gemeinderats

### Eingabe der SP Aesch-Pfeffingen: Gleichbleibende Kosten am Mittagstisch

### Stellungnahme des Gemeinderats

Eine Alternative zur Objektfinanzierung des Mittagstischmoduls wäre dessen einkommensabhängige Subjektfinanzierung, wie sie die meisten der umliegenden Gemeinden kennen. Der Gemeinderat möchte beim Mittagstisch v.a. aus zwei Gründen von diesem System absehen:

1. Für selbstzahlende Eltern (d.h. für Eltern, deren Einkommen über der Subventionsberechtigung liegt) würde das Mittagstischmodul voraussichtlich um die CHF 24.10 kosten (Berechnungsbasis 2023). Der Gemeinderat rechnet damit, dass aufgrund dieser Kosten einige Kinder vom Mittagstisch abgemeldet würden.
2. Die administrativen Aufwendungen der Gemeindeverwaltung würden steigen, wenn auch für den Mittagstisch Subjektfinanzierungen berechnet und gewährt werden müssten.

*«In der Vorlage an die Gemeindeversammlung ist darzulegen, weshalb die Gemeinde den Höchstbetrag des massgebenden Einkommens auf 114'000 Franken festlegt. Es ist zu prüfen, ob dieser Betrag nicht erhöht werden könnte, um den Kreis der Subventionsberechtigten zu vergrössern.»*

Die bisherige FEB-Verordnung sieht eine Subjektfinanzierung bis zu einem Netto-Einkommen in Höhe von CHF 10'500.00 pro Monat oder CHF 126'000.00 vor. Die höchste Subventionierung bei tiefen Einkommen beträgt bisher maximal 80% der effektiven Betreuungskosten. Neu soll die maximale Subventionierung bis zu 90% der Betreuungskosten bei tiefen Einkommen betragen. Im Gegenzug sinkt das zur Subvention berechtigte maximale Einkommen.

Andere Gemeinden sehen eine Subjektfinanzierung (Subventionierung) bis zu folgenden Maximaleinkommen vor:

Arlesheim:	CHF 120'000.00
Muttenz:	CHF 100'000.00
Münchenstein:	CHF 100'000.00
Oberwil:	CHF 110'000.00
Reinach:	CHF 120'000.00

Das kantonale Musterreglement schlägt die maximale Subventionierung bis zu einem massgebenden Einkommen in Höhe von CHF 3'750.00 vor. Danach soll der Beitragssatz sinken.

Der Gemeinderat Aesch möchte die maximale Subventionierung leicht ausdehnen, weshalb das Lineare Sinken erst ab einem massgebenden Netto-Einkommen in Höhe von CHF 3'875.00 pro Monat beginnt. Das lineare Sinken geht dann durch den Punkt 4'500.00/80%, was bedeutet, dass – wie bis anhin – bei einem massgebenden Netto-Einkommen von CHF 4'500.00 weiterhin 80% der Fremdbetreuungskosten durch die Gemeinde übernommen werden. D.h. bei den tiefen Einkommen findet eine Verbesserung gegenüber heute statt. Das weitere Lineare Sinken endet dann bei einem massgebenden Netto-Einkommen in Höhe von CHF 9'500.00 (bisher CHF 10'500) wo die prozentuale Beteiligung der Gemeinde an den Fremdbetreuungskosten 0% beträgt. Dies bedeutet, dass eher hohe Netto-Einkommen ab CHF 9'500.00 nicht mehr subventioniert werden. Dafür werden neu sehr tiefe Einkommen bis CHF 3'875.00 nicht mehr nur mit maximal 80%, sondern neu mit 90% subventioniert.

*«Die SP kann nachvollziehen, dass neu auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt werden soll. Das Problem besteht jedoch darin, dass wir in einer volatilen Gesellschaft leben, in der Menschen regelmässig die Arbeitsstelle wechseln (müssen). Die SP fragt sich, ob es wirklich sinnvoll ist, auf eine so weit zurückliegende Steuerveranlagung abzustellen.»*

Für die Berechnung von Subjektfinanzierungen soll tatsächlich neu primär auf die letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung abgestellt werden. Die zeitintensive Korrespondenz mit den Antragstellenden, bis alle Unterlagen komplett sind sowie die aufwändige Ermittlung des massgebenden Einkommens aufgrund der eingereichten Unterlagen, entfallen damit grossmehrerheitlich. Dem Änderungsantrag der SP Aesch-Pfeffingen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei Glaubhaftmachen von veränderten Umständen seit der letzten definitiven Steuerveranlagungsverfügung das Einkommen anhand der letzten Steuererklärung ermittelt werden kann. Ist auch dies nicht opportun, kann das Einkommen anhand von aktuellen Unterlagen

**Eingabe der SP Aesch-Pfeffingen:**

**Höhe des maximal subventionierten Einkommens**

**Stellungnahme des Gemeinderats**

**Eingabe der SP Aesch-Pfeffingen:**

**Berechnungsgrundlage des Einkommens**

**Stellungnahme des Gemeinderats**

ermittelt werden. Somit können veränderte Lebensumstände die Berechnungsgrundlage ändern. Dieses Kaskaden-System war bereits im Entwurf des FEB-Reglements für die öffentliche Mitwirkung enthalten, weshalb keine Änderung des FEB-Reglements notwendig ist.